

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dennis Gladiator (CDU) vom 18.02.14

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Rettungsdienst in Hamburg**

*Der Rettungsdienst als Teil der öffentlichen Daseinsfürsorge wird in Hamburg von der Feuerwehr als Aufgabenträger verantwortet. Durch das Rettungsdienstgesetz und einen öffentlich-rechtlichen Rettungsdienstvertrag sind die Hilfsorganisationen an 15 Standorten in den Rettungsdienst eingebunden.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

Der öffentliche Rettungsdienst umfasst die Notfallrettung und den Krankentransport. Zu seinen Aufgaben gehört auch der Transport von lebenswichtigen Medikamenten, Blutkonserven, medizinischen Geräten und Organen für Transplantationen sowie die Beförderung von medizinischem Personal in Notfällen.

Von den am öffentlichen Rettungsdienst beteiligten Hilfsorganisationen Deutsches Rotes Kreuz (DRK), Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH), Malteser Hilfsdienst (MHD) und Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) wird der Krankentransport mit Kraftfahrzeugen von insgesamt 15 Standorten aus wahrgenommen.

Die Notfallrettung im öffentlichen Rettungsdienst erfolgt regelhaft durch die Feuerwehr von deren Standorten aus.

Bei Meldung eines Notfalles in unmittelbarer Nähe zu einem der 15 Standorte der Hilfsorganisationen und Einsatzbereitschaft eines geeigneten Rettungsdienstfahrzeuges der Hilfsorganisationen werden diese primär eingesetzt.

Daneben werden das DRK vom Standort Maretstraße 73 und der ASB vom Standort Alwin-Lippert-Weg 16 aus in der Notfallrettung im öffentlichen Rettungsdienst eingesetzt.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

- 1. Welche Verträge, (Dienst-)Anweisungen, Rundschreiben und anderen Vorgaben regeln die Einbindung der Rettungsmittel der vier Hilfsorganisationen an den 15 Standorten in den öffentlichen Rettungsdienst und damit die Notfallrettung in Hamburg?*
- 2. Welche (Dienst-)Anweisungen regeln die Alarmierung der Hilfsorganisationen an den 15 Standorten im Rahmen der Notfallrettung?*
- 3. Welche Inhalte haben die unter 1. und 2. genannten Verträge, (Dienst-)Anweisungen, Rundschreiben und Vorgaben im Einzelnen?*

In einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Feuerwehr Hamburg und den in der Vorbemerkung genannten Hilfsorganisationen ist deren Einbindung in den öffentlichen Rettungsdienst geregelt. Insbesondere wird darin im Rahmen des öffentlichen Rettungsdienstes die Ausführung von Krankentransport mit Kraftfahrzeugen den Hilfsorganisationen übertragen sowie deren Einbeziehung in die Wahrnehmung der

Aufgaben der Notfallrettung konkretisiert. Ebenfalls ist dort die operative Zusammenarbeit der Hilfsorganisationen mit dem Rettungsdienst der Feuerwehr festgelegt. Das umfasst auch die Regularien zur Alarmierung der beiden in die Notfallrettung fest eingebundenen Standorte und die Alarmierung der Rettungsdienstfahrzeuge von Standorten des Krankentransportes bei unmittelbarer Nähe des Notfalls.

Im Einzelnen enthält dieser öffentlich-rechtliche Vertrag Regelungen zu folgenden Themen:

- Aufgabenstellung,
- Finanzverantwortung,
- Fachliche Anforderungen an Personal und Technik,
- Haftung,
- Besondere Einsatzlagen,
- Krankenförderungen (unter anderem Leitstellen und Standorte),
- Notfallrettung,
- Einsatzzeiten,
- Einsatzlenkung,
- Qualitätssicherung.

Darüber hinaus wird in § 1 Absatz 5 des genannten Vertrags geregelt, dass die Dienstanweisungen (DA) der Feuerwehr DA 02-1 (Einsatzordnung) und DA 02-3 (Rettungsdienst) mit Ausnahme der beamtenrechtlichen Bestimmungen auch für die Hilfsorganisationen gelten.

Die Dienstanweisung DA 02-1 (Einsatzordnung) enthält Regelungen zu folgenden wesentlichen Themen:

- Führungsorganisation,
- Alarm- und Ausrückeordnung.

Die Dienstanweisung DA 02-3 (Rettungsdienst) enthält Regelungen zu folgenden wesentlichen Themen:

- Durchführung,
- Personal und Fahrzeuge,
- Erstversorgung von Verletzten und Erkrankten,
- Patienten mit besonderen Verletzungs- oder Krankheitsmustern,
- Sonderregelungen,
- Umgang mit Leichen,
- Großeinsatz Rettungsdienst,
- Hygiene,
- Betrieb der Zentralambulanz für Betrunkene (ZAB).

In einem weiteren öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Feuerwehr Hamburg und dem DRK – Kreisverband Hamburg-Harburg e.V. verpflichtet sich das DRK, die von der Feuerwehreinsetzungszentrale erteilten Aufträge zur Notfallrettung am Standort Schwarzenbergstraße, der zwischenzeitlich an den Standort Maretstraße 73 verlegt wurde, anzunehmen und auszuführen.

Im Einzelnen enthält dieser Vertrag Regelungen zu:

- Vorhaltung von Rettungswagen und Personal,
- Gebührenerhebung und Kostenausgleich,
- Haftungsrechtliche Fragen sowie
- Kündigungsvorschriften.

Weitere Verträge mit den Hilfsorganisationen betreffen nicht die Notfallrettung, sondern den Betrieb einer gemeinsamen Leitstelle für den Krankentransport.

Weiterhin gelten aktuelle Tagesanordnungen der Feuerwehr mit Relevanz für den Rettungsdienst, die in der Regel aufgrund aktueller Ereignisse veröffentlicht werden, für alle am öffentlichen Rettungsdienst Beteiligten in gleichem Maße.

4. *Wie haben sich die Einsatzzahlen im Rettungsdienst in den letzten zwölf Monaten entwickelt (bitte nach Monaten darstellen) und wie verteilen sich diese auf Rettungsmittel der Feuerwehr (inklusive RTW 31F/P sowie RTW 15 P) und Hilfsorganisationen (Rettungsmittel, die gemäß öffentlich-rechtlichem Rettungsdienstvertrag im Rahmen der unmittelbaren Nähe eingebunden sind)?*

Im ersten Halbjahr erfolgten 122.764 Alarmierungen der Notfallrettung im öffentlichen Rettungsdienst (ohne Erstversorgung Freiwillige Feuerwehr (FF)). Im Vergleichszeitraum des Jahres 2012 erfolgten 119.441 Alarmierungen der Notfallrettung im öffentlichen Rettungsdienst (ohne Erstversorgung FF). Eine Auswertung der monatlichen Einsatzzahlen des Rettungsdienstes der letzten zwölf Monate sowie die im Teil 2 der Frage gewünschte Aufschlüsselung der Daten erfordert eine gesonderte, aufwendige Datenauswertung. Diese Datenauswertung ist in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

5. *In welchen Gebieten (Größe und Örtlichkeit) werden die Rettungsmittel der Hilfsorganisationen im Rahmen der unmittelbaren Nähe eingesetzt und wie ist die unmittelbare Nähe definiert?*

Die unmittelbare Nähe erstreckt sich ortsbezogen differenziert auf die direkt angrenzenden Straßen der in der nachfolgenden Übersicht genannten Standorte. Die im Rahmen der unmittelbaren Nähe definierten Gebiete sind im Hamburger Einsatzleitsystem (HELS) hinterlegt.

	Hilfsorganisation	Standort	Revier der Rettungswache
1.	DRK	Eißendorfer Pferdeweg 52	Rettungswache Eißendorf
2.	DRK	Maretstraße 73	Rettungswache Wilstorf
3.	DRK	Steilshooper Straße 2	Rettungswache Barmbek-Nord
4.	DRK	Behrmanplatz 3	Rettungswache Lokstedt
5.	DRK	Suurheid 2	Rettungswache Rissen
6.	DRK	Groß Sand 3	Rettungswache Wilhelmsburg
7.	DRK	Stader Straße 203c	Rettungswache Heimfeld
8.	ASB	Behringstraße 26	Rettungswache Ottensen
9.	ASB	Lupinenweg 12	Rettungswache Osdorf
10.	ASB	Alwin-Lippert-Weg 16	Rettungswache Niendorf
11.	JUH	Barmbeker Straße 71	Rettungswache Winterhude
12.	JUH	Helbingstraße 47	Rettungswache Wandsbek
13.	JUH	Brookdeich 64a	Rettungswache Bergedorf
14.	MHD	Eichenlohweg 24	Rettungswache Steilshoop
15.	MHD	Halenreihe 5	Rettungswache Volksdorf

6. *Sind die unter 1. bis 5. genannten Rettungsmittel der Hilfsorganisationen alle in die zweite, dritte, vierte (und so weiter) Alarmfolge eingebunden?*

*Wenn nein, warum nicht?*

7. *Welche der unter 1. bis 5. genannten Rettungsmittel sind bis zu welcher Alarmfolge eingebunden (Nennung der Rettungsmittel und der jeweils letzten Alarmfolge)?*

Alarmfolgen sind für ortsbezogene Alarmierungsgebiete festgelegte Reihenfolgen von Standorten für die Alarmierung der verfügbaren Einsatzmittel einer bestimmten Art. In Alarmfolgen sind daher Standorte und einzelne Rettungsmittel enthalten.

Folgende Standorte sind derzeit im Einsatzlenkungssystem der Feuerwehr im Sinne der Fragestellung hinterlegt:

**Drucksache 20/10919    Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg – 20. Wahlperiode**

- der Standort des ASB (Alwin-Lippert-Weg 16) ist bis zur vierten,
- der Standort des DRK (Maretstraße 73) ist bis zur fünften,
- der Standort des MHD (Eichenlohweg 24) ist bis zur vierten und
- der Standort der JUH (Barmbeker Straße 71) ist bis zur dritten

Alarmfolge in die umliegenden Rettungswagenreviere der Feuerwehr eingebunden.

Für die übrigen Standorte ist eine Berücksichtigung in Alarmfolgen nach dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nicht vorgesehen.